

Halle, September 2013

Kopie des Personalausweises beim Arbeitgeber hinterlegen??? Was man darüber wissen sollte:

Es soll vorkommen, dass Arbeitgeber von ihren Arbeitnehmern sehr persönliche Daten abverlangen. Z.B. eine Kopie des Personalausweises. Es wird behauptet, eine solche Kopie sei zur Absicherung gemäß „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ erforderlich.

Was regelt das SchwarzArbG zum Umgang mit Ausweisen?

Eine Verpflichtung der Arbeitnehmer, Kopien ihres Ausweises beim AG zu hinterlegen, gibt es nicht!!! Sie ist auch nicht in dem benannten SchwarzArbG geregelt!!!

§ 2a Absatz 1 SchwarzArbG regelt die Verpflichtung der Arbeitnehmer bestimmter Gewerbe (u.a. Personenbeförderungsgewerbe und Gebäudereinigungsgewerbe), den Personalausweis bzw. entsprechende Ausweise während der Erbringung der Arbeit mitzuführen und Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen.

Den Arbeitgebern legt das SchwarzArbG lediglich die Verpflichtung auf, ihre Arbeitnehmer schriftlich auf die Mitführungspflichten hinzuweisen (§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG).

Der Umgang mit hoheitlichen Ausweisdokumenten ist im Personalausweisgesetz geregelt!

Die Regelungen des Personalausweisgesetzes untersagen die optoelektronische Erfassung (Kopie, Scannen) von Ausweisdaten.

Warum?

Mit der Einführung des neuen Personalausweises hat dieser die Möglichkeit zur Signatur und Authentisierung. Zum Schutz dieser Funktionen soll der neue Personalausweis nicht kopiert werden (dieser Kopiervorbehalt ist auch der Regierungsbegründung zur Einführung des Personalausweisgesetzes zu entnehmen)!

Fazit: Arbeitgeber haben kein Recht, Kopien der Ausweisdokumente der Mitarbeiter zu verlangen!!! Erforderliche Daten (wie Name, Vorname, ggfs. Adresse, oder Geburtsdatum) kann man auf einem Zettel notieren und aushändigen.

NahVG – Deine Interessenvertretung vor Ort